

DIE LINKE.
KREISVERBAND DIEPHOLZ

Geschäftsordnung

**des Vorstandes der Partei DIE LINKE.
Kreisverband Diepholz**

I.

Aufgaben und Stellung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt eine interne Aufgabenverteilung, die folgende Schwerpunktbereiche berücksichtigt: - organisatorische und kommunikative Aufgaben, - organisatorische Aufgaben zur Begleitung aller Kampagnen und Wahlkämpfe - Betreuung der Ortsverbände im Kreis Diepholz (sofern vorhanden) - Betreuung von AK (Arbeitskreisen) im Kreisverband - Einberufung und Vorbereitung von Kreismitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Die interne Aufgabenverteilung des Kreisvorstandes wird den Mitgliedern des Kreisverbandes per Rundmail bekannt gegeben und auf der Website veröffentlicht.
- (4) Die beiden Sprecher*innen, bzw. die Stellvertreter*innen sind für die Außendarstellung der Kreispartei verantwortlich.
- (5) Die Kreisvorstandsmitglieder sind in der Außenvertretung an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes und an die Programme der Partei gebunden.
- (6) Für alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes, ist der Kreisvorstand gesamtverantwortlich.

II.

Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Sitzungen des Kreisvorstandes finden nach Terminierung durch den Kreisvorstand alle zwei Monate statt.
- (2) Die Einladungen zur Sitzung des Kreisvorstandes werden mit einem Tagesordnungsvorschlag innerhalb der regulären Einladungsfrist von 14 Tagen an alle Mitglieder des Kreisverbandes versandt.
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen werden im Wechsel von einem Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.
- (5) Von den Sitzungen des Kreisvorstandes werden Ergebnisprotokolle angefertigt.
- (6) Die Protokolle werden i.d.R. binnen fünf Tagen an die Mitglieder des Kreisvorstandes versandt.
Korrektur- und Ergänzungswünsche sind innerhalb der darauf folgenden nächsten drei Tage per Mail einzubringen.

- (7) Nach ihrer Genehmigung werden die Protokolle auf der Website des Kreisverbandes im internen Teil veröffentlicht.
- (8) Kreisvorstandssitzungen sind parteiöffentlich, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- (9) Parteimitglieder haben Rederecht.

Parteilose Mandatsträger*innen können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
Ihnen kann ein Rederecht eingeräumt werden.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in personal- und datenschutzrechtlichen Belangen, kann der Kreisvorstand die Nicht-Öffentlichkeit der ganzen Sitzung (oder Teile der Sitzung) beschließen. In diesem Fall ist am Ende der Sitzung zu beschließen, welche Informationen aus dieser Sitzung parteiöffentlich gemacht werden.
- (11) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert, ist dies dem Vorstand sofort nach Bekanntwerden des Verhinderungsfalles mitzuteilen.

III.

Regeln in der Debatte

- (1) Dies sind Pflichten, die darauf abzielen, einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen des Kreisverbandes und seiner Organe zu gewährleisten. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung für alle Teilnehmer (Vorstand, Parteimitglieder und Gäste), einen freundlichen achtsamen Umgang miteinander an den Tag zu legen und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen nicht zu stören, Unruhen oder Störungen zu verursachen, sich zu Beschimpfungen oder gar zu Tätlichkeiten hinreißen zu lassen sowie, schriftlich oder mündlich, eine ungehörige oder beleidigende Ausdrucksweise an den Tag zu legen.
- (2) Während der Vorstandssitzungen wird auf das Rauchen verzichtet, Rauchpausen werden eingeplant. Mobiltelefone sollen nach Möglichkeit ab- oder stumm geschaltet werden. Das Telefonieren ist nur außerhalb des Plenums gestattet.

(3)

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf stört, kann durch die Versammlungsleitung mit einem Ordnungsruf geahndet werden, der nach dem 3. Ordnungsruf an den Verursacher zum sofortigen Ausschluss der Sitzung führt. In schwerwiegenden Fällen kann dies auch der Landes-Schiedskommission vorgelegt werden, die eine weiterreichende Entscheidung fällen kann.

IV.

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1)** Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft und ist dauerhaft gültig.
- (2)** Die Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen kann danach auf einer Kreisvorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder geändert werden, wenn der Änderungsantrag in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt ist.

Beschlossen auf der Kreisvorstandssitzung am 05. April 2019 in Twistringen